

thanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglich freier Spielraum gegeben werde.

Von den Untertanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbdverhältnisse stehenden eigenen Untertanen unterworfen sind.

Dergleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Anläufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbdetriebe in dem VereinStaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbdtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem VereinStaate die Untertanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Untertanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preussischen Gerichte sollen dem Handel der Untertanen sämtlicher VereinStaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preussischen Untertanen entrichtet werden, offenstehen; auch sollen die in fremden Orts und anderen Handelsplätzen angestritten Konflikte eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Untertanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die contrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.